

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)

Vom 03. Juni 2026

Die Gemeinde Arnbruck erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 15. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls."

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnbruck, 03. Juni 2026
GEMEINDE ARNBRUCK


Leitermann
Erste Bürgermeisterin

